



Versorgungseinrichtung
Bezirksärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

JAHRESINFO

Informationen
rund um den Beitrag

Entwicklung der
Versorgungseinrichtung

Jahresrechnung 2020

Aktuelles

Veröffentlichungen



2021 | 2022

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN, SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE,



die COVID-19-Pandemie beeinflusst weiterhin alle Lebensbereiche, so auch die Versorgungseinrichtung. Noch immer sind wir zum Schutz unserer Mitglieder, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht in den normalen Arbeitsbetrieb zurückgekehrt. Beratungen erfolgen, wenn immer möglich telefonisch oder EDV-gestützt. Die notwendigen Hauptversammlungen finden in Räumen der Rhein-Mosel-Halle statt, um größtmöglichen Abstand und Sicherheit zu gewährleisten. Diese Maßnahmen führten dazu, dass unsere Versorgungseinrichtung bisher ihre Aufgaben vollumfänglich erfüllen konnte.

Die Zahl der Mitglieder der Versorgungseinrichtung ist weiter angestiegen. Zurzeit betreuen wir 6.958 aktive Mitglieder und 2.059 Rentempfänger/-innen (Stand 31.10.2021). Im Vordergrund steht die ausführliche Beratung in Mitglieds-, Beitrags- und Rentenangelegenheiten. Wenngleich derzeit nur telefonisch, so freuen wir uns insbesondere über die Inanspruchnahme persönlicher Beratungen, in denen wir den Mitgliedern umfassende Informationen zur Beitrags- und Rentengestaltung geben können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Versicherungsbetrieb stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Die eingeführte Möglichkeit der vorgezogenen Teilaltersrente zieht einen wesentlich größeren Beratungsbedarf nach sich, allerdings liegt die Inanspruchnahme durch die Mitglieder nach wie vor unter 2 % aller Rentenfälle.

In 2020 konnte der Rechnungszins in Höhe von 3,20 % nicht erreicht werden. Durch die Coronapandemie entwickelte sich das Jahr 2020 negativ. Der allgemeine Lockdown zeigte erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf fast alle Vermögensbereiche. Der massive Börsenrückgang im Frühjahr 2020 resultierte in einer Aktivierung der Wertsicherungskonzepte zur Vermeidung größerer Verluste. Als Resultat wurden in den drei großen Wertpapierspezialfonds bei Metzler Asset Management, Allianz Global Investors und Union Investment Risikopositionen reduziert. Der Wiedereinstieg in Risiko-Assets wie z. B. Aktien gelang durch die umsichtige Freigabe von weiterem

Risikokapital, jedoch konnte an der Markterholung nicht vollständig partizipiert werden.

Die in 2020 befürchteten Zahlungsausfälle blieben weitestgehend aus, und aufgeschobene Konsumausgaben wurden in 2021 nachgeholt. Derzeit stellen Lieferengpässe und anziehende Energie- und Verbraucherpreise das größte Risiko für eine nachhaltige Erholung dar. Die Versorgungseinrichtung konnte für 2021 weiteres Risikokapital freigeben und so von der positiven Marktentwicklung profitieren.

Die gute Entwicklung an den Finanzmärkten wird jedoch durch die wahrscheinlich negative Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze kontrariert. Die für 2022 geplante Senkung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung lässt nach den Berechnungen unseres Versicherungsmathematikers keinen Spielraum für eine Dynamisierung von Renten und Anwartschaften. Der Verwaltungsrat beschloss daher in der Oktobersitzung, die Renten und Anwartschaften für das Jahr 2022 unverändert zu lassen.

Die anhaltende Niedrigzinsphase sowie der Rückfluss aus festverzinslichen Wertpapieren führen zu einer intensiven Prüfung vieler unterschiedlicher Anlageformen. Der Umbau unserer Kapitalanlagen, weg von festverzinslichen Papieren hin zu Aktien und Beteiligungen, wird weiter fortgesetzt. Das vor fünf Jahren begonnene Programm der Investition in Private Equity, Infrastrukturfonds und Erneuerbare Energien erwirtschaftet zwar Gewinne, allerdings liegen diese noch unter den Zielrenditen.

Die Anlagen in verschiedenen Immobilienfonds und direkt gehaltenen Immobilien entwickelten sich in der Summe positiv. Einzelne Segmente, wie der Einzelhandel, konnten jedoch die an den Onlinehandel verlorenen Marktanteile nicht wieder vollständig aufholen und hatten Wertkorrekturen zu verzeichnen. Bei den Wiedervermietungsaktivitäten von Büroflächen, war nur temporär eine Zurückhaltung zu verzeichnen. Die frei gewordenen Flächen konnten zum aktuellen Mietniveau gut



weitervermietet werden. So blieben im Bereich der Bestandsimmobilien die stillen Reserven in etwa konstant. Die unklare Lage im Hotelgewerbe hat uns zu einer sehr zurückhaltenden Investitionstätigkeit in diesem Segment veranlasst.

Das neue Bürogebäude der Versorgungseinrichtung im Dienstleistungszentrum Koblenz-Bubenheim (Nähe IKEA) wurde im Frühjahr 2020 fertig. Mit dem umweltfreundlichen und nachhaltigen Gebäude hat die Versorgungseinrichtung das erste von der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen in Gold zertifizierte Bürogebäude in Koblenz. Durch die Zertifizierung liegt die Rendite aus Vermietungen deutlich oberhalb des Rechnungszinses. Ende des ersten Quartals 2022 werden ca. 93 % der Büroflächen vermietet sein. Coronabedingt verzögerte sich die Vermietungsaktivität etwas.

Aufgrund der Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde kann der maximale Immobilienanteil statt 25 % bis zu 30 % unseres Vermögens betragen. Am Ende dieses Jahres beträgt die tatsächliche Quote ca. 27 %. Deshalb ist eine sorgfältige Abwägung der Nachhaltigkeit der direkt vermieteten Objekte und Immobilienfonds durch die Verwaltung und insbesondere durch das Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Immobilienverwaltung weiterhin notwendig.

Die in 2019 in enger Abstimmung mit dem Versicherungsmathematiker beschlossene stufenweise Reduzierung des Rechnungszinses der Versorgungseinrichtung über fünf Jahre von 3,25 % auf 3,0 % ab dem Jahr 2020 ist zukunftsorientiert. Dieser Schritt war notwendig, um in der anhaltenden Niedrigzinsphase die Risikotragfähigkeit der Versorgungseinrichtung langfristig zu sichern. Die notwendigen finanziellen Mittel hierzu können aus den erwarteten Erhöhungen der Beitragsbemessungsgrenzen, Erlösen der Geldanlagen und den kleinen Reservepuffer voll ausfinanziert werden. Eine Kürzung von Renten- und Anwartschaften ist hierzu nach heutigem Stand nicht erforderlich. Für das Jahr 2022 wird der Rechnungszins auf 3,10 % gesenkt. Dies wurde der Aufsichtsbehörde gegenüber bereits kommuniziert, die weitere Sen-

kung wurde befürwortet. Das Verhältnis zur Aufsichtsbehörde ist geprägt von einer unkomplizierten und konsensualen Zusammenarbeit.

Wie in den vergangenen Jahren haben wir unsere Vermögensanlagen einem Stresstest unterzogen, bei dem höhere akute Verluste in kurzer Zeit angenommen werden. Das Ergebnis zeigt, dass noch ausreichend Reserven vorhanden sind, um auch kurzfristig Verluste hinnehmen zu können. Die großen Wertpapierspezialfonds unterliegen zusätzlich einem Absicherungsverfahren, das Verluste bei starken Marktbewegungen begrenzt.

Mit der Kammerwahl im Oktober 2021 veränderte sich die Zusammensetzung unserer Hauptversammlung. Dies wird sich ebenfalls in unseren Gremien, wie den Verwaltungsrat und den Finanzprüfungsausschuss, widerspiegeln. Da die konstituierende Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung erst im Dezember, nach Redaktionsschluss dieser Jahresinfo, stattfindet, werden wir die Zusammensetzung unserer frisch gewählten Gremien zeitnah auf unserer Internetseite veröffentlichen.

Insgesamt geht die Versorgungseinrichtung somit gut vorbereitet in das Jahr 2022.

Ich verbleibe mit einem herzlichen Dank für die geleistete Arbeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungseinrichtung

Ihr

Dr. med. Michael Kupp
Vorsitzender

Koblenz, im November 2021

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Versorgungseinrichtung der
Bezirksärztekammer Koblenz
Körperschaft des öffentlichen
Rechts
Bubenheimer Bann 12
56070 Koblenz

Redaktionsschluss:
22.11.2021

Bildnachweis
Versorgungseinrichtung der
Bezirksärztekammer Koblenz,
stock.adobe.com

INFORMATIONEN RUND UM DEN BEITRAG

BEITRAGSSATZ

Nach dem gegenwärtigen Informationsstand bleibt der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.2022 unverändert bei 18,6 %.

Die Beitragsbemessungsgrenze sinkt aller Voraussicht nach ab 01.01.2022 auf monatlich 7.050,00 EUR (alte Bundesländer) bzw. steigt auf 6.750,00 EUR (neue Bundesländer).

MITGLIEDSBEITRÄGE AB 1. JANUAR 2022 AUF EINEN BLICK

Angestellte Mitglieder	Beitrag West	Beitrag Ost
Höchstbeitrag	1.311,30 €	1.255,50 €
Mindestbeitrag	131,15 €	125,55 €
Beitragsbemessungsgrenze	7.050,00 €	6.750,00 €

Niedergelassene Mitglieder	Beitrag West	Beitrag Ost
Pflichtbeitrag (25 % der Beitragsbemessungsgrenze von 7.050,00 bzw. 6.750,00 €)	1.763,00 €	1.688,00 €
Mindestbeitrag	437,10 €	418,50 €
Höchstmöglicher Beitrag (Erwerb von 2 % Anwartschaften)	2.622,60 €	2.622,60 €
Pflichtbeitrag in den ersten beiden Jahren der Niederlassung	1.311,30 €	1.255,50 €



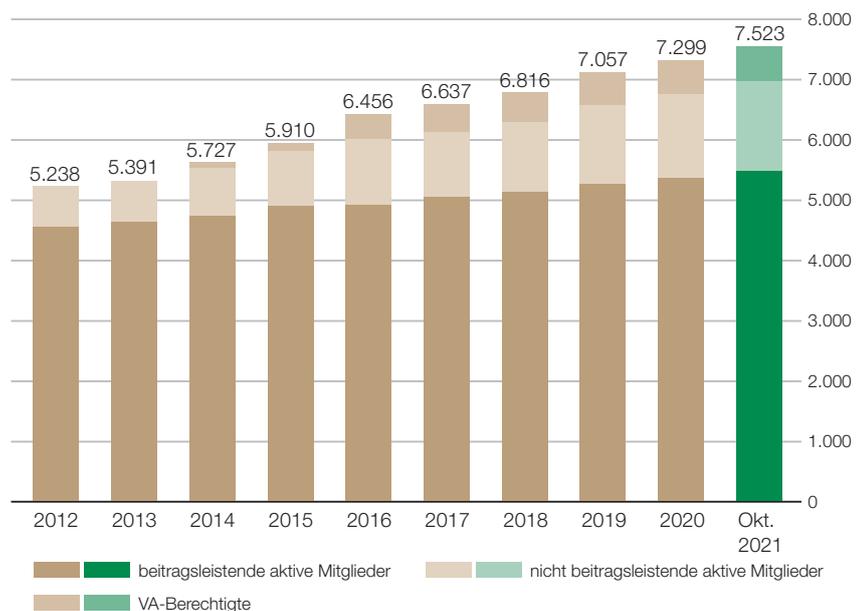
ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

MITGLIEDERZAHL STEIGT

Der Bestand an aktiven Mitgliedern nimmt weiter zu. Zum 31.12.2020 gehörten der Versorgungseinrichtung 6.750 aktive Mitglieder an. Bis Ende Oktober 2021 stieg die Zahl der aktiven Mitglieder auf 6.958.

In der Grafik sind neben den aktiven Mitgliedern zusätzlich die versorgungsausgleichsberechtigten Personen (VA-Berechtigte) aufgeführt. Deren Anzahl hatte sich zum Jahresende 2020 auf 549 erhöht. Zum 31.10.2021 lag die Zahl der VA-Berechtigten bei 565.

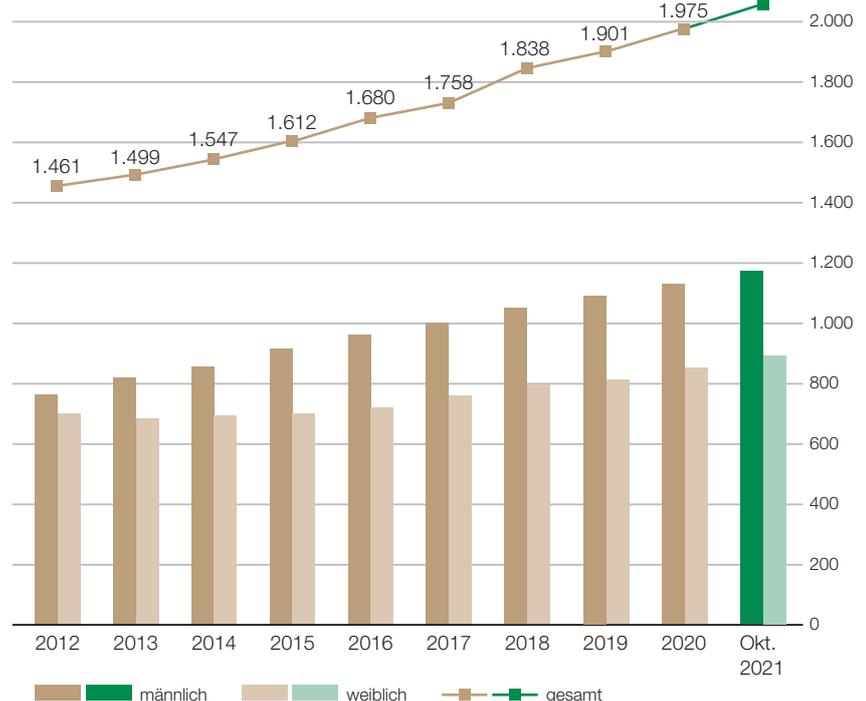
AKTIVE MITGLIEDER UND VA-BERECHTIGTE



ZAHL DER RENTENEMPFÄNGER/- INNEN STEIGEND

Zum Jahresende 2020 erhielten 1.975 Personen Versorgungsleistungen von der Versorgungseinrichtung. Hiervon waren 849 Personen weiblich und 1.126 männlich. Bis Ende Oktober 2021 stieg die Gesamtzahl auf 2.059 Personen an.

RENTENEMPFÄNGER/-INNEN



VERWALTUNGSKOSTENSATZ AUF 1,59 % GESTIEGEN

Die auf den Betrieb der Versorgungseinrichtung und auf die Kapitalanlagen zu verteilenden Aufwendungen (Personal-, Sachkosten und Abschreibung auf Inventar) beliefen sich im Jahr 2020 auf 2.684.558,40 EUR. Die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen betragen nach entsprechender Zuordnung 56 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2020 ausgewiesenen Beträge, sodass für den eigentlichen Betrieb der Versorgungseinrichtung 1.181.205,70 EUR anzusetzen sind. Das entspricht 1,59 % (Vorjahr 1,52 %) der laufenden Versorgungsabgaben. Für den Anstieg hauptverantwortlich sind höhere kalkulatorische Mietaufwendungen für das neue Bürogebäude sowie Mehrkosten bei den externen Dienstleistungen.

KEINE ERHÖHUNG VON RENTEN UND ANWARTSCHAFTEN FÜR 2022

Wegen der nach wie vor angespannten Situation im Kapitalanlagebereich, verbunden mit der geplanten Reduzierung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 2022, beschloss der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 14.10.2021 einstimmig, den Rechnungszins für das Jahr 2022 weiter auf 3,10 % zu senken und Renten und Anwartschaften für ein weiteres Jahr nicht zu dynamisieren, um die Risikotragfähigkeit der Versorgungseinrichtung nicht zu gefährden. Die entsprechende Zustimmung der Aufsichtsbehörde liegt vor.



JAHRESRECHNUNG 2020

Die Jahresrechnung 2020 wurde in der Sitzung der Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung vom 20.10.2021 genehmigt. Die Bilanzsumme von 1.510,5 Mio. EUR (Vorjahr 1.485,2 Mio. EUR) gliedert sich wie nebenstehend dargestellt (Werte sind gerundet).

KAPITALANLAGEN

Nach § 14 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz müssen die Vermögensanlagen der Versorgungseinrichtung hinsichtlich der Art und des Umfangs der zulässigen Anlage des gebundenen Vermögens nach der Anlageverordnung erfolgen. Unter anderem müssen nach dieser Verordnung die Grundsätze von Mischung und Streuung beachtet werden.

Im Berichtsjahr wurden weitere Zielfonds in den im Vorjahr aufgelegten Immobiliendachfonds eingebracht. Zusätzlich wurde ein Dachfonds für Beteiligungsprogramme aufgelegt, in den der überwiegende Anteil der Investitionen in den Segmenten Infrastruktur, Private Equity und Erneuerbare Energien eingebracht wurden. Die Kapitalabrufe in dieser Assetklasse schreiten stetig voran. Endfällige Wertpapiere konnten größtenteils hierin wieder angelegt werden. Die Liquiditätsbestände wurden weiter reduziert. Trotz weiterhin niedriger bzw. negativer Zinsen wurden Neuanlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen getätigt. In dieser Assetklasse wurden Bestände gezielt in bonitätsstarke Adressen mit einem auskömmlichen Rendite-/Risiko-verhältnis neu angelegt.

Zugunsten des im Vorjahr vergebenen gemischten Spezialfondsmandats erfolgten regelmäßige Kapitalzuführungen. Dies trägt zur weiteren Diversifikation des Portfolios der Versorgungseinrichtung bei und dient als Alternative zur Direktanlage. Der Anteil der drei „Wertpapier-Spezial-Sondervermögen“ an

AKTIVA

	Bilanzjahr 2020	Vorjahr
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,1 Mio. EUR	0,1 Mio. EUR
B. Kapitalanlagen	1.494,5 Mio. EUR	1.467,7 Mio. EUR
C. Forderungen	1,5 Mio. EUR	1,4 Mio. EUR
D. Sonstige Vermögensgegenstände	9,1 Mio. EUR	9,0 Mio. EUR
E. Rechnungsabgrenzungsposten	5,3 Mio. EUR	7,0 Mio. EUR
	1.510,5 Mio. EUR	1.485,2 Mio. EUR

PASSIVA

	Bilanzjahr 2020	Vorjahr
A. Eigenkapital	86,0 Mio. EUR	83,0 Mio. EUR
B. Ausgleichsstock	1.422,4 Mio. EUR	1.399,8 Mio. EUR
C. Versicherungstechnische Rückstellungen	0,2 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR
D. Andere Rückstellungen	0,7 Mio. EUR	0,2 Mio. EUR
E. Andere Verbindlichkeiten	1,2 Mio. EUR	2,2 Mio. EUR
F. Rechnungsabgrenzungsposten	0,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR
	1.510,5 Mio. EUR	1.485,2 Mio. EUR

GEWINN- UND VERLUST-RECHNUNG (AUSZUG)

	Bilanzjahr 2020	Vorjahr
Beiträge (ohne Überleitungen und Nachversicherungen)	74,3 Mio. EUR	71,2 Mio. EUR
Erträge aus Kapitalanlagen	24,9 Mio. EUR	59,0 Mio. EUR
Versorgungsaufwand (ohne Überleitungen und Beitragserstattungen)	60,9 Mio. EUR	58,1 Mio. EUR
Einstellung in die Verlustrücklage	3,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR

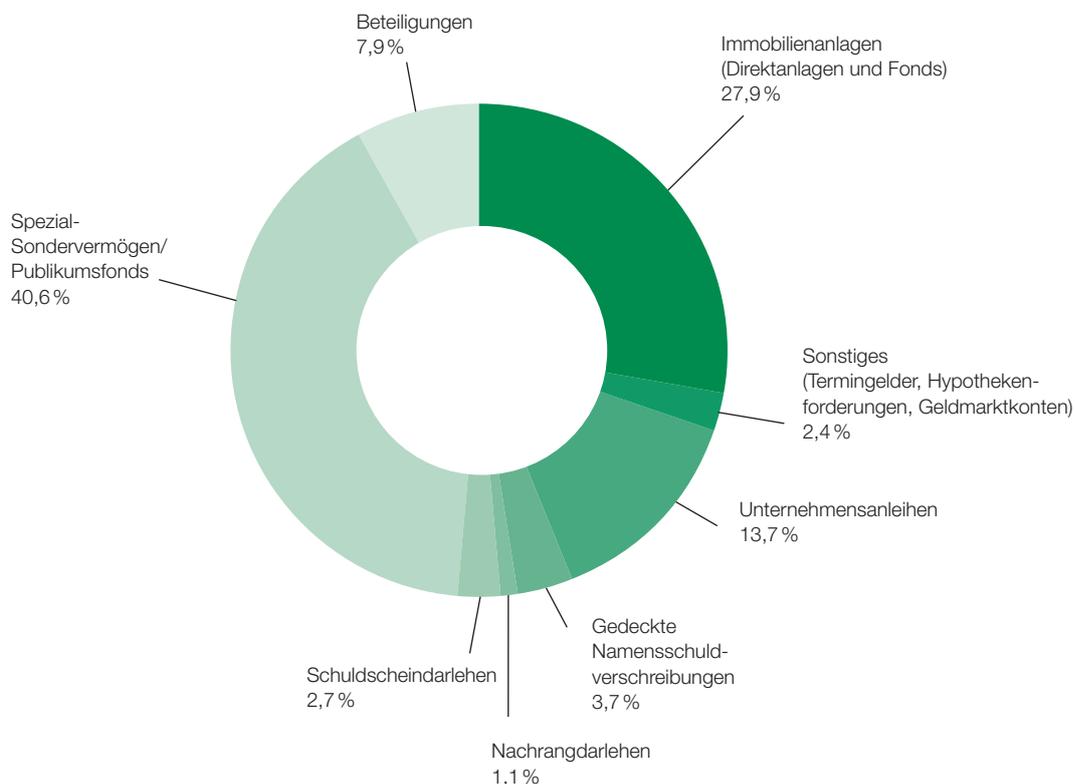
den Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung beträgt zum Bilanzstichtag 29,6 % (Vorjahr 26,5 %).

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie resultierten darin, dass der Rechnungszins der Versorgungseinrichtung im Geschäftsjahr nicht erreicht werden konnte. Die aktive Risikosteuerung der „Wertpapier-Spezial-Sondervermögen“ bewirkte, dass deren Aktienbestände in Zeiten des Aktien-crashs im Frühjahr 2020 vollständig abgebaut wurden, um weitere Verluste zu verhindern. In dieser schwer einzuschätzenden Marktlage wurden mit nachlassender Unsicherheit nach und nach wieder

Aktienpositionen aufgebaut. Es folgte eine durch globale expansive Geld- und Fiskalpolitik in historisch einmaliger Größenordnung hervorgerufene Phase der Markterholung. Durch die sukzessiv wieder aufgebauten Aktienbestände konnte die Versorgungseinrichtung jedoch nur teilweise daran partizipieren. Zum Ende des Berichtsjahres führte der fortschreitende Wiederaufbau der Aktienpositionen in den Sondervermögen dazu, dass der Aktienanteil im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag wieder auf seinem Niveau vor Beginn der Krise in Höhe von 13,4 % valutierte.

Die Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung in Höhe von 1.494,5 Mio. EUR sind zum Bilanzstichtag 31.12.2020 wie nachstehend aufgeteilt:

VERMÖGENSAUFTEILUNG



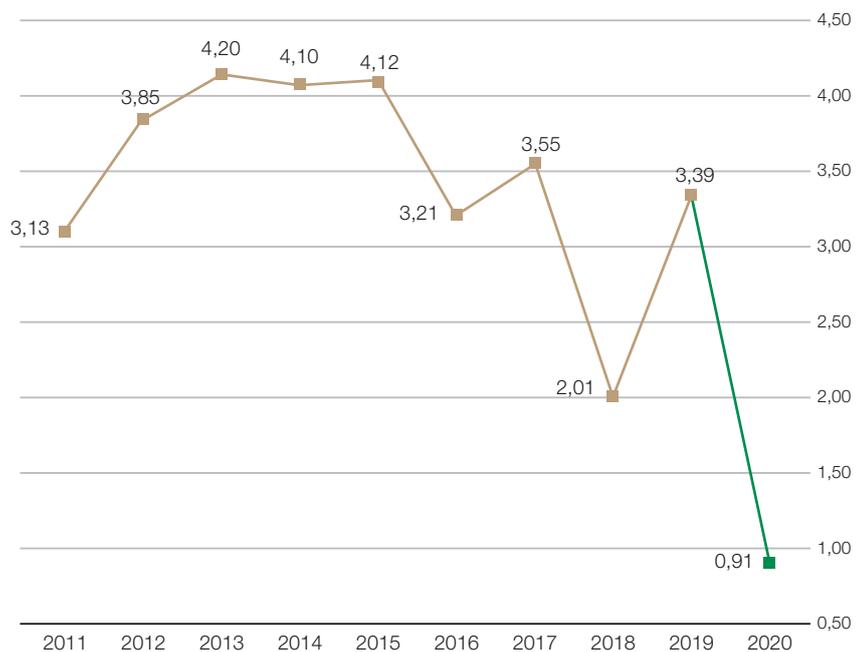


Den Mitgliedern der Versorgungseinrichtung sind Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Kapitalanlage sehr wichtig. Dieser Anforderung trägt die Verwaltung Rechnung, indem bei der Auswahl neuer Kapitalanlagen die Themen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien) einen zentralen Punkt der Ankaufsprüfung darstellen. Einige Fondsgesellschaften für Immobilienfonds und Beteiligungsprogramme haben sich dazu verpflichtet, die UN-Prinzipien für nachhaltige Investitionen (UN Principles for Responsible Investments, UNPRI) anzuwenden. Andere setzen eigene Kriterien an. Die Gesellschaften der drei „Wertpapier-Spezial-Sondervermögen“ der Versorgungseinrichtung haben sich der Anwendung der UNPRI verpflichtet und setzen zusätzlich ESG-Parameter für Investitionen an, die zum Ausschluss einzelner Adressen führen können. Das Gesamtportfolio der Versorgungseinrichtung wird von den Mitarbeitern der Verwaltung regelmäßig hinsichtlich der Optimierung von Nachhaltigkeitskriterien überprüft. Im engen Austausch mit sämtlichen Fondsgesellschaften und Investmenthäusern wird stets auf die hohe Relevanz der Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards für die Versorgungseinrichtung hingewiesen.

NETTOVERZINSUNG BEI 0,91 %

Für die Ermittlung der Nettoverzinsung der Kapitalanlagen werden von den Kapitalerträgen die Abschreibungen auf Kapitalanlagen, die Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen, die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen abgezogen. Das so ermittelte Ergebnis der Kapitalanlage von 13,48 Mio. EUR ergibt, bezogen auf das arithmetische Mittel des Gesamtbestandes an Kapitalanlagen zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres, eine Nettoverzinsung für die Kapitalanlagen von 0,91 %.

NETTOVERZINSUNG IN %



TERMINE

Die Bilanz 2020 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen zusammen mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer in der Zeit vom 01.02. bis 28.02.2022 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Versorgungseinrichtung für alle Mitglieder zur Einsicht offen.

Für interessierte Mitglieder steht der Geschäftsbericht des Jahres 2020 zur Verfügung. Bei Bedarf kann dieser bei der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung angefordert werden.

AKTUELLES

WAHLEN BEI DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG (WAHLPERIODE 2021/2026)

Zuletzt wurden in 2016 die Selbstverwaltungsorgane der Versorgungseinrichtung gewählt, sodass 2021 wieder ein Wahljahr für die Versorgungseinrichtung ist.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Bezirksärztekammer Koblenz, die zugleich Mitglieder in der Versorgungseinrichtung sind, bilden die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Ebenso wählt die Hauptversammlung einen aus drei Mitgliedern der Versorgungseinrichtung bestehenden Prüfungsausschuss.

Zum Redaktionsschluss dieser Jahresinfo sind die Wahlen für den Verwaltungsrat und den Prüfungsausschuss noch nicht erfolgt. Diese finden erst an der konstituierenden Sitzung der Hauptversammlung am 08.12.2021 statt. Aus diesem Grund werden die kompletten Wahlergebnisse für die Wahlperiode 2021/2026 im Anschluss auf der Website der Versorgungseinrichtung (www.ve-koblenz.de) veröffentlicht.

18. SATZUNGSÄNDERUNG BESCHLOSSEN

Die Änderung von Gesetzen machte es erforderlich, die Satzung entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang wurden die Verweise auf bestimmte Gesetze in sogenannte dynamische Verweise umgestellt, um zukünftig auch bei Gesetzesänderungen auf dem aktuellsten Stand zu sein. Zusätzlich erfolgten auch einige redaktionelle Klarstellungen und Änderungen, die jedoch keinen

Einfluss auf die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten haben. Darüber hinaus wurde die Satzungsänderung genutzt, um auch den Gremien der Versorgungseinrichtung die Durchführung von Sitzungen mithilfe von Telefon- und Videokonferenzsystemen zu ermöglichen. Die Pandemie hat die Notwendigkeit, Veranstaltungen auch ohne physische Präsenz am Veranstaltungsort durchführen zu können, aufgezeigt. Weiterhin ergab sich der Bedarf, die grundsätzliche Beschlussfähigkeit der Gremien zu verbessern. Hierzu wurde eine gesetzlich zulässige Absenkung der erforderlichen Teilnehmeranzahl beschlossen, die jedoch nicht für Satzungsänderungen gilt.

Für die Mitglieder ergibt sich die wesentlichste Änderung im Hinblick auf die Umstellung des Mahnverfahrens. Der Versorgungseinrichtung wird es zukünftig möglich sein, die rückständigen Beiträge säumiger Mitglieder in einem effektiveren Mahnverfahren schneller beizutreiben.

Näheres zu der geänderten Satzung insgesamt (Synopsis) finden Sie nachfolgend unter der Rubrik „Veröffentlichungen“. Eine Komplettfassung der neuen Satzung, die im Wesentlichen ab dem 01.01.2022 gilt, und die Synopsis der 18. Satzungsänderung finden Sie auf der Website der Versorgungseinrichtung unter dem Navigationspunkt „Service“.



VERÖFFENTLICHUNGEN

18. SATZUNGSÄNDERUNG

Die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung hat in ihrer Sitzung vom 09.06.2021 die 18. Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 03.08.2021 aufsichtsbehördlich genehmigt.

„Achtzehnte“ Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung:

Artikel I Änderungen

Alte Fassung

Neue Fassung

Die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz hat in ihren Sitzungen vom 24. Januar 1979 und 17. November 1979 gemäß § 14 Abs. 6 und 7 des Heilberufsgesetzes – HeilBG – vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649), folgende Satzung beschlossen:

In dieser Satzung enthalten sind die Änderungen zum 1.1.1984, genehmigt am 30.8.1983 und 6.1.1984, die Änderung zum 21.9.1984, genehmigt am 21.9.1984, die Änderung zum 1.1.1989, genehmigt am 21.10.1988, die Änderung zum 1.1.1991, genehmigt am 7.3.1991, die Änderung zum 1.1.1992, genehmigt am 21.6.1991, die Änderung zum 1.1.1994, genehmigt am 1.12.1993 bzw. 28.06.1994, die Änderung zum 1.1.1997, genehmigt am 4.11.1996, die Änderung zum 01.07.1997, genehmigt am 19.06.1997, die Änderung zum 01.01.2004, genehmigt am 05.12.2003, die Änderung zum 01.01.2005, genehmigt am 03.12.2004, die Änderung zum 01.01.2006, genehmigt am 23.11.2005, die Änderung zum 01.09.2009, genehmigt am 28.10.2009, die Änderung zum 01.01.2011, genehmigt am

Satzung vom 17. November 1979 in der Fassung der von der Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung aufgrund § 15 Absatz 9 Heilberufsgesetz am 09.06.2021 beschlossenen 18. Änderung:

[Rubrum]

§ 2

Mitgliedschaft

Alte Fassung

22.11.2010, die Änderung zum 01.07.2012, genehmigt am 17.07.2012 und die Änderung zum 01.11.2012, genehmigt am 19.12.2013, die Änderungen zum 01.01.2016, 01.01.2017 und 01.01.2018, genehmigt am 13.09.2017, die Änderungen zum 01.01.2018, genehmigt am 09.08.2018.

- (1) Pflichtmitglieder der Versorgungseinrichtung sind alle nicht dauernd berufsunfähigen **Mitglieder** der Bezirksärztekammer Koblenz, die nicht nach § 3 von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen oder nach § 4 von ihr befreit sind.¹
- (2) Pflichtmitglieder können nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 6 freiwillig fortsetzen.

Neue Fassung

- (1) **Die Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung entsteht nach Maßgabe des Heilberufsgesetzes (HeilBG vom 19.12.2014, GVBl. 2014, 302) in der jeweils geltenden Fassung.** Pflichtmitglieder **in** der Versorgungseinrichtung sind **demnach** alle nicht dauernd berufsunfähigen **Kammermitglieder** der Bezirksärztekammer Koblenz, **die im Bereich des ehemaligen Regierungsbezirks Koblenz, in den Grenzen vom 31.12.1999, ihren Beruf ausüben und** die nicht nach § 3 von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen oder nach § 4 von ihr befreit sind.
- (2) Pflichtmitglieder können nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 6 freiwillig fortsetzen.
- (3) **Die Mitglieder der Versorgungseinrichtung haben dieser jederzeit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben, insbesondere über Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, zu machen und verlangte Nachweise zu erbringen. Die Versorgungseinrichtung ist berechtigt, die Angaben und Nachweise zu prüfen, Erhebungen anzustellen und erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen.**

¹ Die Bezirksärztekammer Koblenz umfasst den Bereich des Regierungsbezirks Koblenz in den Grenzen des 31.12.1999.



Alte Fassung

- (1) Die freiwillige Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Verlust der Approbation,
 2. mit dem Erwerb der Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungseinrichtung oder in einer anderen **berufständischen** Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet,
 3. durch schriftliche Austrittserklärung,
 4. durch Kündigung seitens des Verwaltungsrates gemäß Abs. 3,
 5. nach Aufgabe des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch ein Mitglied, das weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist noch einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört.
- (2) Der Austritt des Mitgliedes (Absatz 1 Ziff. 3) kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendervierteljahres erfolgen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die freiwillige Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (Absatz 1 Ziff. 4), wenn das Mitglied seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss auf die Rechtsfolgen weiteren Zahlungsverzuges hinweisen. Für die Zustellung der Mahnung sowie der Kündigung gelten die Vorschriften des **Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.7.1952 (BGBl. S. 379)**.

Neue Fassung

- (1) Die freiwillige Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Verlust der Approbation,
 2. mit dem Erwerb der Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungseinrichtung oder in einer anderen **berufsständischen** Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet,
 3. durch schriftliche Austrittserklärung,
 4. durch Kündigung seitens des Verwaltungsrates gemäß Abs. 3,
 5. nach Aufgabe des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch ein Mitglied, das weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist noch einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört.
- (2) Der Austritt des Mitgliedes (Absatz 1 Ziff. 3) kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendervierteljahres erfolgen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die freiwillige Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (Absatz 1 Ziff. 4), wenn das Mitglied seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss auf die Rechtsfolgen weiteren Zahlungsverzuges hinweisen. Für die Zustellung der Mahnung sowie der Kündigung gelten die Vorschriften des **Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. 2006, 56) in der jeweils geltenden Fassung**.

§ 7

Ende der freiwilligen Mitgliedschaft

§ 10

Einberufung der Hauptversammlung und Beschlussfassung

Alte Fassung

- (1) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf **schriftliche** Einberufung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen:
Sie ist ferner einzuberufen:
 1. wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats es für erforderlich hält,
 2. wenn die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder es beantragt,
 3. wenn der Vorstand der Bezirksärztekammer Koblenz es verlangt,
 4. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung es mit schriftlicher Begründung fordert.
- (2) Die Einberufung ist unter Beifügung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung **durch die Post** abzusenden. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer Frist von mindestens drei Tagen **fern-mündlich oder elektronisch** erfolgen. Die Tagesordnung einer dringend einberufenen Sitzung bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Hauptversammlung rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgesetzt. Über nicht mit der Tagesordnung angekündigte Angelegenheiten kann mit Zustimmung der Hauptversammlung Beschluss gefasst werden. Eine Beschlussfassung über die Abberufung des Verwaltungsrats oder einzelner seiner Mitglieder ist jedoch nur zulässig, wenn sie den Mitgliedern der Hauptversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angekündigt worden ist.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, **wenn zwei Drittel** ihrer Mitglieder **anwe-**

Neue Fassung

- (1) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr **auf Einberufung** durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen:
Sie ist ferner einzuberufen:
 1. wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats es für erforderlich hält,
 2. wenn die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder es beantragt,
 3. wenn der Vorstand der Bezirksärztekammer Koblenz es verlangt,
 4. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung es mit schriftlicher Begründung fordert.
- (1a) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann aus begründetem Anlass vorsehen, dass die Mitglieder der Hauptversammlung an der Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und die Beratung und Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation durchführen. Es sind geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen zu treffen, die eine rechtssichere Beschlussfassung sicherstellen sowie eine unbefugte Kenntnisnahme Dritter vom Inhalt der Versammlung verhindern. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Hauptversammlung geltenden Regelungen unberührt.**
- (2) **Die Einberufung ist unter Beifügung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung abzusenden. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.** Die Tagesordnung einer dringend einberufenen Sitzung bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der



Alte Fassung

send sind. Sie wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der **anwesenden** Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Satzungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hauptversammlung beschlossen.

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus seinem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren beschließenden Mitgliedern; **mindestens ein beschließendes Mitglied muss angestellter Arzt (Ärztin) sein.**
- ...

Neue Fassung

Hauptversammlung rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (3) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgesetzt. Über nicht mit der Tagesordnung angekündigte Angelegenheiten kann mit Zustimmung der Hauptversammlung Beschluss gefasst werden. Eine Beschlussfassung über die Abberufung des Verwaltungsrats oder einzelner seiner Mitglieder ist jedoch nur zulässig, wenn sie den Mitgliedern der Hauptversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angekündigt worden ist.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn **mehr als die Hälfte, bei Beschlüssen über die Satzung mindestens zwei Drittel**, ihrer Mitglieder **teilnehmen**. Sie wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der **teilnehmenden** Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Satzungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Hauptversammlung beschlossen.

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus seinem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren beschließenden Mitgliedern.
- ...

§ 11

*Zusammensetzung und
Wahl des
Verwaltungsrats*

§ 13

Einberufung des Verwaltungsrats und Beschlussfassung

Alte Fassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden zusammen. Er ist ferner einzuberufen:
 1. wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält,
 2. wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats es fordern,
 3. wenn die Hauptversammlung es verlangt.
- (2) Die Einladung ergeht in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung. Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, kann mit Zustimmung aller **anwesenden** beschließenden Mitglieder entschieden werden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen; die Tagesordnung einer dringend einberufenen Sitzung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats. Über einen einzelnen dringenden Tagesordnungspunkt kann im Einverständnis aller beschließenden Verwaltungsratsmitglieder auch im **schriftlichen Verfahren abgestimmt werden**.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner beschließenden Mitglieder **anwesend** ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der **anwesenden** beschließenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Neue Fassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden zusammen. Er ist ferner einzuberufen:
 1. wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält,
 2. wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats es fordern,
 3. wenn die Hauptversammlung es verlangt.
- (1a) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann aus begründetem Anlass vorsehen, dass die Verwaltungsratsmitglieder an der Sitzung ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen und die Beratung und Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation durchführen. Es sind geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen zu treffen, die eine rechtssichere Beschlussfassung sicherstellen sowie eine unbefugte Kenntnisnahme Dritter vom Inhalt der Sitzung verhindern. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Verwaltungsrats geltenden Regelungen unberührt.**
- (2) Die Einladung ergeht in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung. Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, kann mit Zustimmung aller **teilnehmenden** beschließenden Mitglieder entschieden werden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen; die Tagesordnung einer dringend einberufenen Sitzung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats. Über einen einzelnen dringenden Tagesordnungspunkt kann im Einverständnis aller beschließenden Verwaltungsratsmitglieder auch **im schriftlichen oder elektronischen Verfahren abgestimmt werden**.



Alte Fassung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr muss vor seinem Beginn ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind ein **Rechnungsabschluss** und ein **Jahresbericht** anzufertigen. Aus dem **Rechnungsabschluss** müssen die Summe der Erträge und Aufwendungen sowie der Vermögensstand und die Art seiner Anlage ersichtlich sein. Der **Jahresbericht** hat auch über die eingetretenen Versorgungsfälle Aufschluss zu geben.
- (3) **Rechnungsabschluss** und **Jahresbericht**, ersterer nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, sind dem Verwaltungsrat in der zweiten Hälfte des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen. Im Zusammenwirken mit dem Wirtschaftsprüfer hat der Finanzprüfungsausschuss die Verwaltungskostenabrechnung zu überprüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung Bericht zu erstatten.
- (4) Der Verwaltungsrat bestimmt den Wirtschaftsprüfer vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Jahresabschluss und der **Lagebericht** sind spätestens neun Monate

Neue Fassung

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner beschließenden Mitglieder **an der Sitzung teilnimmt**. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der **teilnehmenden** beschließenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr muss vor seinem Beginn ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind ein **Jahresabschluss** und ein **Geschäftsbericht** anzufertigen. Aus dem **Jahresabschluss** müssen die Summe der Erträge und Aufwendungen sowie der Vermögensstand und die Art seiner Anlage ersichtlich sein. Der **Geschäftsbericht** hat auch über die eingetretenen Versorgungsfälle Aufschluss zu geben.
- (3) **Jahresabschluss** und **Geschäftsbericht**, ersterer nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, sind dem Verwaltungsrat in der zweiten Hälfte des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen. Im Zusammenwirken mit dem Wirtschaftsprüfer hat der Finanzprüfungsausschuss die Verwaltungskostenabrechnung zu überprüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung Bericht zu erstatten.
- (4) Der Verwaltungsrat bestimmt den Wirtschaftsprüfer vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind spätestens neun Monate

§ 15

Jahresrechnung

Rechnungslegung und Prüfung

§ 16

Entrichtung von Beiträgen

Alte Fassung

nach Abschluss des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- (5) Der **Rechnungsabschluss** und der **Jahresbericht** werden für die Dauer von vier Wochen auf der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung zur Einsichtnahme ausgelegt. Der Termin zur Auslegung wird durch Rundschreiben mitgeteilt.

- (1) Alle Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind grundsätzlich verpflichtet, Beiträge zu entrichten (aktive Mitglieder).
- (2) Dies gilt nicht für Rentner und für freiwillige Mitglieder, die beitragsfrei gestellt sind (inaktive Mitglieder). Die beitragsfreie Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt, wenn das freiwillige Mitglied
 1. nachweislich nur in geringem Umfang ärztlich tätig ist (§ 3 Ziffer 3) und hieraus keine oder nur unwesentliche Einkünfte erzielt, oder
 2. Beamter oder im Ausland tätig ist. Abweichend hiervon gelten für Bezieher einer Teilrente gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 3 die §§ 17 bis 19 entsprechend.
- (3) Die Beiträge sind ab Beginn der Mitgliedschaft als monatliche Beiträge jeweils in der Monatsmitte für den laufenden Monat zu entrichten.
- (4) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt oder die Mitgliedschaft endet. Mitglieder, die gemäß dieser Satzung Rente beziehen, können keine Beiträge und freiwilligen Zuzahlungen mehr leisten.
- (5) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge länger als einen Monat nach **vorheriger Mahnung** in Verzug ist, hat die

Neue Fassung

nach Abschluss des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- (5) Der **festgestellte Jahresabschluss** und der **Geschäftsbericht** werden für die Dauer von vier Wochen auf der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung zur Einsichtnahme ausgelegt. Der Termin zur Auslegung wird durch Rundschreiben mitgeteilt.

- (1) Alle Mitglieder der Versorgungseinrichtung sind grundsätzlich verpflichtet, Beiträge zu entrichten (aktive Mitglieder). **Die Versorgungseinrichtung setzt Beiträge durch Bescheid fest.**
- (2) Dies gilt nicht für Rentner und für freiwillige Mitglieder, die beitragsfrei gestellt sind (inaktive Mitglieder). Die beitragsfreie Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt, wenn das freiwillige Mitglied
 1. nachweislich nur in geringem Umfang ärztlich tätig ist (§ 3 Ziffer 3) und hieraus keine oder nur unwesentliche Einkünfte erzielt, oder
 2. Beamter oder im Ausland tätig ist. Abweichend hiervon gelten für Bezieher einer Teilrente gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 3 die §§ 17 bis 19 entsprechend.
- (3) Die Beiträge sind ab Beginn der Mitgliedschaft als monatliche Beiträge jeweils in der Monatsmitte für den laufenden Monat zu entrichten.
- (4) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt oder die Mitgliedschaft endet. Mitglieder, die gemäß dieser Satzung Rente beziehen, können keine Beiträge und freiwilligen Zuzahlungen mehr leisten.



Alte Fassung

rückständigen Beiträge ab ihrer Fälligkeit mit 4 % über dem geschäftsplanmäßigen Rechnungszins zu verzinsen. Zudem können Mahnkosten in Höhe von jeweils fünf Euro **pro Mahnung, beginnend mit der zweiten Mahnung**, erhoben werden.

Der Verwaltungsrat kann nach erfolgloser Mahnung die Beitragsrückstände samt Säumniszinsen und Mahnkosten gemäß § 16 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101, BS 2010-2) in der jeweils geltenden Fassung betreiben; der Verwaltungsrat hat die Durchführung der Zwangsvollstreckung dem Vollstreckungsschuldner mindestens zwei Wochen vor ihrer Einleitung anzudrohen.

- (6) Der Verwaltungsrat kann auf Antrag eines Mitgliedes die Beiträge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise stunden; die gestundeten Beiträge sind mit 1 % über dem geschäftsplanmäßigen Rechnungszins zu verzinsen. Ferner kann der Verwaltungsrat für die zurückliegende Zeit die Beiträge bei Vorliegen eines besonderen Notstandes ganz oder teilweise erlassen.

Neue Fassung

- (5) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge **trotz Mahnung** länger als einen Monat in Verzug ist, hat die rückständigen Beiträge ab ihrer Fälligkeit mit 4 % über dem geschäftsplanmäßigen Rechnungszins zu verzinsen. Zudem können Mahnkosten in Höhe von jeweils fünf Euro erhoben werden. **Hat das Mitglied ein Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge erteilt, so sind Säumniskosten zu erheben, wenn der Beitragseinzug aus Gründen, die vom Mitglied zu vertreten sind, nicht ausgeführt werden kann oder zurückgerufen wird. Zusätzlich zu den Säumniskosten ist vom Mitglied Ersatz der von einem Geldinstitut erhobenen Entgelte für Rücklastschriften zu leisten.**

- (5a) Die Vollstreckung rückständiger Beiträge, Zinsen, Säumniszuschläge und Mahnkosten erfolgt im Wege der Beitreibung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08. Juli 1957 (GVBl. 1957, 101, BS 2010-2) in der jeweils geltenden Fassung.**

Beiträge können durch den Verwaltungsrat ganz oder teilweise vorläufig, bis zu einer etwaigen Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit des Mitgliedes, niedergeschlagen werden, wenn absehbar ist, dass die Vollstreckung voraussichtlich fruchtlos verlaufen wird oder die Kosten der Vollstreckung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen werden. Ist wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls mit einer Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, kann der Verwaltungsrat eine endgültige Niederschlagung der Beitragsforderung zu

§ 17

Pflichtbeiträge

Alte Fassung

Als Pflichtbeitrag haben zu entrichten:

1. niedergelassene Mitglieder 25 % der jeweils nach §§ 159 und 160 SGB VI geltenden Beitragsbemessungsgrenze, gerundet auf volle Euro-Beträge. In den ersten beiden Jahren der Niederlassung entspricht der Pflichtbeitrag dem einfachen Satz des höchsten Beitrages zur Deutschen Rentenversicherung-Bund;
2. angestellte Mitglieder den nach §§ 157 **und 159** SGB VI jeweils geltenden Beitragssatz ihres Bruttoarbeitsentgelts, jedoch nicht mehr als den einfachen Satz des höchsten Beitrages zur Deutschen Rentenversicherung-Bund.
3. Mitglieder, die ihre Wehrpflicht erfüllen oder einen Zivildienst ableisten, für die Dauer dieser Zeit den Betrag, der ihnen von dritter Seite gewährt wird.
4. Von der Deutschen Rentenversicherung-Bund befreite Mitglieder, die solche Leistungen erhalten, die bei Eintritt der Versicherungspflicht nach § 3 SGB VI an die

Neue Fassung

Lasten der Rentenanwartschaft beschließen.

- (6) Der Verwaltungsrat kann auf Antrag eines Mitgliedes die Beiträge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise stunden; die gestundeten Beiträge sind mit 1 % über dem geschäftsplanmäßigen Rechnungszins zu verzinsen. Ferner kann der Verwaltungsrat für die zurückliegende Zeit die Beiträge bei Vorliegen eines besonderen Notstandes ganz oder teilweise erlassen. **Die Umstände, auf denen der besondere Notstand beruht, sind durch das Mitglied glaubhaft zu machen.**

Als Pflichtbeitrag haben zu entrichten:

1. niedergelassene Mitglieder 25 % der jeweils nach §§ 159 und 160 SGB VI **in Verbindung mit der dort genannten jeweils aktuellen Rechtsverordnung** geltenden Beitragsbemessungsgrenze, gerundet auf volle Euro-Beträge. In den ersten beiden Jahren der Niederlassung entspricht der Pflichtbeitrag dem einfachen Satz des höchsten Beitrages zur Deutschen Rentenversicherung-Bund;
2. angestellte Mitglieder den nach §§ 157, **158 und 160** SGB VI **in Verbindung mit der dort genannten jeweils aktuellen Rechtsverordnung** geltenden Beitragssatz ihres Bruttoarbeitsentgelts, jedoch nicht mehr als den einfachen Satz des höchsten Beitrages zur Deutschen Rentenversicherung-Bund.
3. Mitglieder, die ihre Wehrpflicht erfüllen oder einen Zivildienst ableisten, für die Dauer dieser Zeit den Betrag, der ihnen von dritter Seite gewährt wird.



Alte Fassung

gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wären, für den Zeitraum des Leistungsbezuges diejenigen Beiträge, die ohne die Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung-Bund zu zahlen wären.

- (1) Die nach den §§ 16 bis 20 durch die Entrichtung von Beiträgen vorhandenen Mittel dürfen grundsätzlich nur zur Aufbringung der in dieser Satzung festgelegten Leistungen, zur Bildung der geschäftsplanmäßigen Deckungsrücklagen, zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten und zur Bildung einer Sicherheitsrücklage verwendet werden.
- (2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie dem Ausgleichsstock zuzuführen. Reichen die Einnahmen nicht aus, die satzungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten, so ist der fehlende Betrag dem Ausgleichsstock zu entnehmen.

Neue Fassung

4. Von der Deutschen Rentenversicherung-Bund befreite Mitglieder, die solche Leistungen erhalten, die bei Eintritt der Versicherungspflicht nach § 3 SGB VI an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wären, für den Zeitraum des Leistungsbezuges diejenigen Beiträge, die ohne die Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung-Bund zu zahlen wären.
5. **Mitglieder, die nicht nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 einzustufen sind, den nach §§ 157, 158 und 160 SGB VI in Verbindung mit der dort genannten jeweils aktuellen Rechtsverordnung geltenden Beitragssatz ihrer beitragspflichtigen Einnahmen sind ein Arbeitseinkommen in Höhe der jeweils geltenden Bezugsgröße oder, bei Nachweis eines niedrigeren Arbeitseinkommens, dieses Arbeitseinkommen.**

- (1) Die nach den §§ 16 bis 20 durch die Entrichtung von Beiträgen vorhandenen Mittel dürfen grundsätzlich nur zur Aufbringung der in dieser Satzung festgelegten Leistungen, zur Bildung der geschäftsplanmäßigen Deckungsrücklagen, zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten und zur Bildung einer Sicherheitsrücklage verwendet werden.
- (2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie dem Ausgleichsstock zuzuführen. Reichen die Einnahmen nicht aus, die satzungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten, so ist der fehlende Betrag dem Ausgleichsstock zu entnehmen.

§ 21

Verwendung der Mittel

§ 23

Rentenleistungen an Hinterbliebene

Alte Fassung

(3) Die Versorgungseinrichtung bildet zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen eine Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlusts aus dem Geschäftsbetrieb (Verlustrücklage) **in Höhe von 4 %** der Deckungsrückstellungen. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus eine Erhöhung der Verlustrücklage auf bis zu 9 % der Deckungsrückstellungen beschließen.

(1) Witwen- bzw. Witwerrente:

1. Der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes erhält Witwen- bzw. Witwerrente, sofern die Eheschließung vor Erreichung der Altersgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand.
2. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten fallen die Renten fort.

(2) Waisenrente:

1. Waisenrente erhalten eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines verstorbenen Mitgliedes. Nicht-eheliche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich, sofern das verstorbene Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist.
2. Der Anspruch entfällt für Kinder aus einer Ehe, die erst nach Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 geschlossen wurde, ferner für die nach Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 für ehelich erklärten oder nicht ehelich geborenen Kinder. Ebenfalls entfällt der Anspruch für Kinder, bei de-

Neue Fassung

(3) Die Versorgungseinrichtung bildet zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen eine Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlusts aus dem Geschäftsbetrieb (Verlustrücklage) in Höhe von **mindestens 4 %** der Deckungsrückstellungen. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus eine Erhöhung der Verlustrücklage auf bis zu 9 % der Deckungsrückstellungen beschließen.

(1) Witwen- bzw. Witwerrente:

1. Der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes erhält Witwen- bzw. Witwerrente, sofern die Eheschließung vor Erreichung der Altersgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand.
2. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten fallen die Renten fort.

(2) Waisenrente:

1. Waisenrente erhalten eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines verstorbenen Mitgliedes. Nicht-eheliche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich, sofern das verstorbene Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist.
2. Der Anspruch entfällt für Kinder aus einer Ehe, die erst nach Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 geschlossen wurde, ferner für die nach Erreichen der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 für ehelich erklärten oder nicht ehelich geborenen Kinder. Ebenfalls entfällt der Anspruch für Kinder, bei de-



Alte Fassung

nen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist.

3. Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszeit, sofern während dieser Zeiträume keine Einkünfte erzielt werden, die über dem Betrag liegen, der nach dem Bundes-Kindergeldgesetz für die Zahlung von Kindergeld nicht überschritten sein darf. Die Ableistung des Wehrdienstes zur Erfüllung der Wehrpflicht gilt nicht als Berufsausbildung. Wird jedoch die Schul- oder Berufsausbildung über das 27. Lebensjahr hinaus durch solche Wehrdienstleistung verzögert, so kann bis zu einem ihr entsprechenden Zeitraum die Waisenrente über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus weiter gewährt werden, längstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Dienst geleistet wurde. Das gleiche gilt für Soldaten auf Zeit, die sich für eine Dauer von nicht länger als 2 Jahren verpflichtet haben.
4. Ferner kann über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange Waisenrente gewährt werden, wie Kinder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Neue Fassung

nen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist.

3. Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszeit, sofern während dieser Zeiträume keine Einkünfte erzielt werden, die über dem Betrag liegen, der nach dem Bundes-Kindergeldgesetz für die Zahlung von Kindergeld nicht überschritten sein darf. Die Ableistung des Wehrdienstes zur Erfüllung der Wehrpflicht gilt nicht als Berufsausbildung. Wird jedoch die Schul- oder Berufsausbildung über das 27. Lebensjahr hinaus durch solche Wehrdienstleistung verzögert, so kann bis zu einem ihr entsprechenden Zeitraum die Waisenrente über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus weiter gewährt werden, längstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Dienst geleistet wurde. Das gleiche gilt für Soldaten auf Zeit, die sich für eine Dauer von nicht länger als 2 Jahren verpflichtet haben.
4. Ferner kann über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange Waisenrente gewährt werden, wie Kinder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

§ 24

Sonstige Leistungen

§ 25

Höhe und Dauer der Leistungen

Alte Fassung

- (3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten **mit Wirkung ab dem 01.01.2005** entsprechend für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I, S. 266) eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds.

- (1) Kapitalabfindung:
Ein hinterbliebener Ehegatte, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder heiratet, erhält auf Antrag folgende Kapitalabfindung:
 1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres den 60-fachen Betrag,
 2. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung des 45. Lebensjahres den 48-fachen Betrag,
 3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres den 36-fachen Betrag der zuletzt bezogenen Monatsrente.**Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I, S. 266) eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds.**

...

- (1) Die Höhe der Mitgliederrente (§ 22 Abs. 1 und 2) ergibt sich aus den dem Mitglied bei Rentenbeginn zustehenden Anwartschaften in Beziehung zu der jeweils geltenden

Neue Fassung

- (3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für **eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I, S. 266) **in seiner jeweils geltenden Fassung.**

- (1) Kapitalabfindung:
Ein hinterbliebener Ehegatte, der vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder heiratet, erhält auf Antrag folgende Kapitalabfindung:
 1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres den 60-fachen Betrag,
 2. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung des 45. Lebensjahres den 48-fachen Betrag,
 3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres den 36-fachen Betrag der zuletzt bezogenen Monatsrente.Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für **eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGB.I I, S. 266) **in seiner jeweils geltenden Fassung.**

...

- (1) Die Höhe der Mitgliederrente (§ 22 Abs. 1 und 2) ergibt sich aus den dem Mitglied bei Rentenbeginn zustehenden Anwartschaften in Beziehung zu der jeweils geltenden



Alte Fassung

Rentenbemessungsgrundlage nach näherer Maßgabe des § 28. Tritt an die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente (§ 22 Abs. 2 Ziff. 5), so richtet sich auch die Altersrente hinsichtlich ihrer Höhe nach den Grundsätzen, die für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente gegolten haben.

...

- (5) Rentenansprüche und Rentenanwartschaften sind nicht übertragbar. Sie können auch nicht verpfändet werden.

...

- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten **mit Wirkung vom 01.01.2005** entsprechend für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I, S. 266) eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds.

- (1) Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich durch Multiplikation der Gesamtanwartschaft mit der jeweils geltenden Rentenbemessungsgrundlage.

- (2) Die Gesamtanwartschaft wird wie folgt ermittelt:

1. ...

Neue Fassung

Rentenbemessungsgrundlage nach näherer Maßgabe des § 28. Tritt an die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente (§ 22 Abs. 2 Ziff. 5), so richtet sich auch die Altersrente hinsichtlich ihrer Höhe nach den Grundsätzen, die für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente gegolten haben.

...

- (5) Rentenansprüche und Rentenanwartschaften sind nicht übertragbar. Sie können auch nicht verpfändet werden.

- (6) Ansprüche auf Leistungen verjähren innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.**

...

- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für **eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I, S. 266) **in seiner jeweils geltenden Fassung.**

- (1) Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich durch Multiplikation der Gesamtanwartschaft mit der jeweils geltenden Rentenbemessungsgrundlage.

- (2) Die Gesamtanwartschaft wird wie folgt ermittelt:

1. ...

§ 26a

Versorgungsausgleich

§ 28

Rentenberechnung

Alte Fassung

Neue Fassung

2. ... Von der Durchschnittsermittlung und Hochrechnung ausgenommen werden Anwartschaften und Zeiten aus Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie aus **Erziehungsurlaub** nach **§ 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes**, wenn vorher durchschnittlich höhere Anwartschaften erworben wurden. ...
3. ... Dies gilt nicht für freiwillige weibliche Mitglieder, die sich innerhalb der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz befinden, oder für Mitglieder, die **den Erziehungsurlaub** nach **§ 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes** in Anspruch nehmen.

2. ... Von der Durchschnittsermittlung und Hochrechnung ausgenommen werden Anwartschaften und Zeiten aus Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie aus **Elternzeit** nach **§ 15 des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes**, wenn vorher durchschnittlich höhere Anwartschaften erworben wurden. ...
3. ... Dies gilt nicht für freiwillige weibliche Mitglieder, die sich innerhalb der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz befinden, oder für Mitglieder, die **die Elternzeit** nach **§ 15 des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes** in Anspruch nehmen.

§ 30

Überleitung

Endet die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung **durch Wegzug in einen anderen Kammerbereich**, so werden die vom Mitglied entrichteten Beiträge auf Antrag an die Versorgungseinrichtung seines neuen Kammerbereiches übergeleitet.

Endet die Mitgliedschaft **eines Berufsangehörigen** bei einer anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung und tritt die Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungseinrichtung ein, so werden auf **seinen Antrag** die von ihm und für ihn geleisteten Beiträge an die Versorgungseinrichtung übergeleitet.

Diese Regelung gilt, sofern mit der anderen Versorgungseinrichtung ein entsprechendes Überleitungsabkommen mit Gewährleistung der Gegenseitigkeit besteht und die vereinbarten Antragsfristen eingehalten worden sind.

(1) Endet die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung, so werden die vom Mitglied entrichteten Beiträge auf Antrag an die Versorgungseinrichtung seines neuen Kammerbereiches übergeleitet, **wenn**

- 1. der Antrag bei einer der beteiligten Versorgungseinrichtungen binnen sechs Monaten seit Beginn der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung eingegangen ist,**
- 2. die beitragspflichtige Mitgliedschaftszeit 96 volle Monate nicht überschritten hat,**
- 3. ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versorgungseinrichtung besteht und**
- 4. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen. Soweit die Überleitung erfolgt ist, erlöschen sämtliche Ansprüche gegen die Versorgungseinrichtung.**

(2) Endet die Mitgliedschaft bei einer anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsein-



Alte Fassung

- (1) Gegen Entscheidungen der Versorgungseinrichtung über Rechte und Pflichten **der Teilnehmer** und Hinterbliebenen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch **erhoben** werden (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 – BGBl. I. S. 17). Der Widerspruch ist bei der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz **in Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift** einzulegen.
- (2) Gegen **die Entscheidung über den Widerspruch** ist die Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

Neue Fassung

richtung und tritt die Pflichtmitgliedschaft bei der Versorgungseinrichtung ein, so werden **auf Antrag des Mitgliedes** die von ihm und für ihn geleisteten Beiträge an die Versorgungseinrichtung übergeleitet, **wenn**

1. **der Antrag bei einer der beteiligten Versorgungseinrichtungen binnen 6 Monaten seit Eintritt der Pflichtmitgliedschaft eingegangen ist,**
2. **die beitragspflichtige Mitgliedschaftszeit bei der abgebenden Versorgungseinrichtung 96 volle Monate nicht überschritten hat,**
3. **das Mitglied zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflichtmitgliedschaft das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,**
4. **ein Überleitungsabkommen mit der anderen Versorgungseinrichtung besteht und**
5. **die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen.**

- (1) Gegen Entscheidungen der Versorgungseinrichtung über Rechte und Pflichten **des Mitgliedes** und **der** Hinterbliebenen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch **eingelegt** werden **nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 21.01.1960, BGBl. I, S. 17, in ihrer jeweils geltenden Fassung)**. Der Widerspruch ist bei der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz einzulegen. **Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat.**
- (2) Gegen **den Widerspruchsbescheid** ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Erhebung einer Anfechtung

§ 32

Rechtsmittel

§ 34

Bekanntmachungen

§ 35

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Alte Fassung

- 1) Bekanntmachungen der Versorgungseinrichtung werden im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz oder durch ein Rundschreiben veröffentlicht.
- (2) Öffentliche Zustellungen **im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes** erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett der Versorgungseinrichtung.

- (1) Die **vorstehende** Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Mai 1961, zuletzt geändert durch die mit Erlass der Bezirksregierung Koblenz vom 3. März 1978 genehmigte 14. Satzungsänderung, außer Kraft.**

...

- (8) Ärztinnen und Ärzte, die zum 31.12.2004 bereits Mitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland waren und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, werden von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen, es sei denn, sie sind nach dem 31.10.2012 als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt **Mitglied** der Bezirksärztekammer Koblenz im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung.

...

Neue Fassung

tungsklage nach der VwGO bei dem Verwaltungsgericht Koblenz möglich.

- (3) **Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsfestsetzungen entfalten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.**

- 1) Bekanntmachungen der Versorgungseinrichtung werden im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz oder durch ein Rundschreiben veröffentlicht.
- (2) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang **in den Räumlichkeiten** der Versorgungseinrichtung.

- (1) Die Satzung **ist** am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. **Die Bestimmungen der 18. Änderung treten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 03.08.2021 und der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz Nr.10/2021 zum 01.01.2022 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen in § 10 Absätze 1a, 4 und 5 sowie in § 13 Absätze 1a, 2 und 4 Satz 1 und 2, welche rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten.**

...

- (8) Ärztinnen und Ärzte, die zum 31.12.2004 bereits Mitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland waren und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, werden von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen, es sei denn, sie sind nach dem 31.10.2012 als



Alte Fassung

Neue Fassung

angestellte Ärztin oder angestellter Arzt
Kammermitglied der Bezirksärztekammer
Koblenz im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser
Satzung.

...

**[Die Absätze 10, 11 und 12 werden ersatzlos
gestrichen.]**

Artikel II

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten zum 01.01.2022 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen in § 10 Absätze 1a, 4 und 5 sowie in § 13 Absätze 1a, 2 und 4, welche rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten.



HABEN SIE FRAGEN ZUR VERSORGUNGSEINRICHTUNG?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Versicherungsbetrieb stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Sie erreichen uns am besten während der folgenden Zeiten (oder nach telefonischer Vereinbarung):

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag: 13:30 – 15:30 Uhr

MITGLIEDS-, BEITRAGS- UND RENTENBETREUUNG

Telefon: (0261) 947 637 40
Telefax: (0261) 947 637 99
mitgliedschaft@ve-koblenz.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Telefon: (0261) 947 637 13
Telefax: (0261) 947 637 98
mail@ve-koblenz.de



Versorgungseinrichtung
Bezirksärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bubenheimer Bann 12
56070 Koblenz
Telefon: (0261) 947 637 0
Telefax: (0261) 947 637 98
mail@ve-koblenz.de
www.ve-koblenz.de